

## WICHTIGE INFORMATIONEN

### Modellierungsleistungen

- Bei Bestandsdarstellungen erfolgt die Modellierung in dem Zustand, der bei der Datenaufnahme vor Ort festgehalten wurde. Nachträgliche Änderungen am Bestand werden von uns gerne zum Nachweis angepasst.
- Bei Darstellungen von Planungen erfolgt die Modellierung in dem Planungsstand, der dem Auftragnehmer bei Projektstart vom Auftraggeber übergeben wurde. Nachträgliche Änderungen an der Planung werden von uns gerne zum Nachweis angepasst.
- Die 3D-Modelle werden je nach Entfernung des zu modellierenden Objekts zum Betrachter in einer Feinheit von minimal 10 cm Detailgröße in allen drei Dimensionen (Länge, Breite, Höhe) modelliert. Eine Ausnahme bildet hier die Modellierung von 3D-Bibliothekselementen bzw. kleinräumigen Innendarstellungen (Innenbereiche von Waggons, Kabinen, Leitständen etc.), die in einer Auflösung von 5 cm Detailgröße in allen drei Dimensionen (Länge, Breite, Höhe) modelliert werden.
- Im LocLab Standard LoD 9 werden Objekte, die kleiner als 10 cm in allen drei Dimensionen (Länge, Breite, Höhe) sind entweder gar nicht oder in Form einer Textur dargestellt. In LoD 11 werden Objekte und auch Bauteile größerer Objekte sowie Teile eines Bauteils (z.B. das Gewinde einer Schraube), die kleiner als 1 cm in allen drei Dimensionen (Länge, Breite, Höhe) entweder gar nicht oder in Form einer Textur dargestellt. Es besteht seitens des Auftraggebers ausdrücklich kein Anspruch auf die Darstellung solcher Objekte.
- Auf die Darstellung von Elementen, die auf Grund der Größe oder der Bedeutung keinen wesentlichen Einfluss auf die Charakteristik des Dargestellten nehmen, wird verzichtet (z.B. kleine Lüftungsgitter in der Fassade, Kabel auf der Fassade, Satellitenschüsseln, Lichtschalter, Steckdosen, Sprinkler, Rauchmelder etc.).
- Es wird nur das nach LoD 9 dargestellt, was aus der Fußgänger-Perspektive sichtbar ist.
- Die Modellierung erfolgt unter Zuhilfenahme von Objekt- und Materialbibliotheken, die Darstellung der Modelle ist entsprechend abstrahiert und entspricht nicht in allen Details dem Original. So sind beispielsweise spezifische Schäden oder Verschmutzungen nicht dargestellt.
- Fassaden von Gebäuden, Bodendarstellungen, Ausstattung des Raumes, Innendarstellungen etc. werden auf Grundlage digitaler terrestrischer Fotografien bzw. Orthofotos erzeugt. Dabei werden die Fotografien ausschließlich als Modellierungsvorlage verwendet, ausdrücklich nicht in die Modellierung einbezogen (Ausnahmen bilden individuelle Fassadenbestandteile und Objekte, wie Ornamente, Stuck, Ziergitter, Verzierungen und Inschriften an Zäunen, Mauern, Monumenten, technische Details an Maschinen o. Ä.) und zu keiner Zeit veröffentlicht. Eine Fassadendarstellung beispielsweise erfolgt über neutrale Bibliothekselemente und -materialien, die keine Rückschlüsse auf Persönlichkeiten zulassen (wie z.B. individuelle Gardinenbehänge, Firmen- und Klingelschilder etc.).
- Möblierungselemente im öffentlichen Raum sowie in Innenräumen (z.B. Mülleimer, Bänke, Poller, Schilder, Tische, Stühle, Sideboards, Empfangstresen etc.) werden über Standard-3D-Bibliothekselemente, die dem Original möglichst nahe kommen, dargestellt. Ein Anspruch auf eine genaue Darstellung dieser Möblierungselemente besteht seitens des Auftraggebers ausdrücklich nicht.
- Objekte (z.B. Klimaanlage, Café-Bestuhlungen, Reklametafeln, PCs, Badmöblierung, Feuerlöscher etc.) werden über Standard-Bibliothekselemente, die dem Original möglichst nahe kommen, dargestellt. Auf Wunsch können individuelle Objekte separat in Auftrag gegeben werden. Rechtlich geschützte Gegenstände werden nur im Auftrag oder mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Rechteinhabers dargestellt.
- Im Bestand werden ausschließlich Liegenschaften (Gebäude, Bodenflächen etc.), die sich im öffentlichen Raum befinden, dargestellt. Private Bereiche werden nur mit ausdrücklicher

Zustimmung des Eigentümers in das Modell aufgenommen. Ebenso können Fassadenelemente, bauliche Elemente bzw. Ausstattungen im Raum, die Rückschlüsse auf persönliche Bezüge von Personen zulassen, nicht dargestellt werden. Sie werden verändert oder unkenntlich gemacht.

- Personenbezogene Daten oder Daten, die Rückschlüsse auf persönliche Bezüge zulassen, werden ausschließlich auf eigener IT-Infrastruktur der LocLab Consulting gelagert und verarbeitet. Es erfolgt keine Lagerung, Weiterleitung oder Verarbeitung solcher Daten in cloud-basierten Lösungen oder Rechenzentren. Wir halten uns streng an die Vorgaben der DSGVO.
- In der Produktion setzen wir Mitarbeiter in einem Tochterunternehmen der LocLab Consulting ein, die nicht am Standort Deutschland ansässig sind. Es handelt sich dabei nicht um Sub-Unternehmer, sondern um fest angestellte Mitarbeiter der LocLab Gruppe.

Um die Lauffähigkeit der 3D-Echtzeit-Applikation zu gewährleisten sind bei der 3D-Modellierung folgende Abstrahierungsmethoden vorgesehen:

- Auf die Modellierung temporärer Installationen wird verzichtet (z.B. Weihnachtsschmuck, Bierbänke, Marktinstallationen, Reklameaufsteller etc.). Auf Wunsch können diese separat in Auftrag gegeben werden.
- Die Anzahl der verwendeten Ausstattungs- und Dekorations-Objekte sowohl im Außen- als auch im Innenraum werden gemäß der Lauffähigkeit der 3D-Echtzeit-Applikation festgelegt und kann somit vom Original abweichen.
- Komplexe Geometrien werden vereinfacht dargestellt (z.B. Rundungen in Form von Polygonzügen, Schraubgewinde in Form eines Zylinders etc.).
- Der Auftragnehmer behält sich vor, weitere für die Lauffähigkeit der Szene notwendige Abstrahierungen vorzunehmen.
- Der Boden großflächiger Darstellungen wird auf Basis eines digitalen Geländemodells erstellt. Um die Lauffähigkeit der 3D-Echtzeit-Applikation zu erhalten wird das digitale Geländemodell in ein nicht regelmäßiges, geometrie- und damit datensparendes Drahtgitternetz überführt.
- Bei großflächigen Darstellungen wird das Projektgebiet zusätzlich in den LocLab-Standards LoD 8 und LoD 7 zur performanten Darstellung aus der Entfernung modelliert.

#### **Korrekturrunden (sofern im Leistungssoll vereinbart)**

Erste Korrekturrunde:

- Nach Abschluss der Modellierungen erhält der Auftraggeber das fertige Werk in einem Korrekturplayer.
- Innerhalb von vier Wochen oder nach schriftlicher Vereinbarung hat der Auftraggeber seine vollständigen Korrekturwünsche zu übermitteln. Gegebenenfalls hat er auch Korrekturwünsche Dritter, wie beispielsweise seines eigenen Auftraggebers oder von Subunternehmern einzuholen und zu koordinieren.
- Korrekturen können sich ausschließlich auf das vereinbarte Leistungssoll und den beauftragten Umfang der Leistungen beziehen. Andernfalls handelt es sich um Änderungen, die separat besprochen werden müssen und für die ggf. ein Nachtragsangebot erstellt werden muss.
- Das Anzeigen gewünschter Korrekturen hat der Auftraggeber in dem vom Auftragnehmer übermittelten Korrekturplayer vorzunehmen. Alternativ kann der Auftraggeber Screenshots verwenden, die eine eindeutige Zuordnung durch Koordinaten, einer Verortung im Korrekturplayer oder auf einer Übersichtskarte in der Szene vorweisen müssen. Korrekturplayer und Screenshots müssen in schriftlicher, nachvollziehbarer Form die Beschreibung des Fehlers sowie die gewünschte Lösung enthalten.
- Die Screenshots werden auf einmal übergeben, eine sukzessive Übergabe der Screenshots wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Sollte dem Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Frist keine Korrekturwünsche vorliegen, so gilt die Leistung als abgenommen.
- Alle nicht beanstandeten Modellinhalte gelten als abgenommen.

#### Zweite Korrekturrunde:

- Nach Übermittlung der Korrekturwünsche vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Frist zur Umsetzung der Korrekturen durch den Auftragnehmer. Diese kann maximal vier Wochen betragen.
- Nach Umsetzung der Korrekturen erhält der Auftraggeber einen weiteren Korrekturplayer (zweiter Entwurf).
- Sollte der Auftraggeber Korrekturwünsche an den gemachten Korrekturen haben, so sind diese innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. Gegebenenfalls hat er auch Korrekturwünsche Dritter, wie beispielsweise seines eigenen Auftraggebers oder von Subunternehmern einzuholen und zu koordinieren.
- Korrekturwünsche an vorher nicht beanstandeten Modellinhalten sind in der zweiten Korrekturrunde nicht mehr zulässig.
- Sollte dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist keine Korrekturwünsche vorliegen, so gilt die gesamte Leistung als abgenommen.
- Nach Übermittlung der zweiten Korrekturwünsche vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Frist zur Umsetzung der Korrekturen durch den Auftragnehmer. Diese kann maximal zwei Wochen betragen.
- Nach Umsetzung der zweiten Korrekturen erhält der Auftraggeber die finalen lieferbaren Leistungen.

#### **Projektänderungen und Nachträge**

Voraussetzung für die Möglichkeit eine Änderung der vertraglichen Leistungen (Projektänderungsantrag) ist der Start der Leistungserbringung. Eine Änderung der vertraglichen Leistungen kommt dann zustande, wenn eine Leistung bereits begonnen wurde und der Änderungswunsch seitens des Auftraggebers nach diesem Start geäußert wird. Eine Änderung der vertraglichen Leistungen wird nach folgender Vorgehensweise durchgeführt:

- Der Projektänderungsantrag muss durch den Auftraggeber in geeigneter Form angezeigt werden.
- Mindestanforderung des Projektänderungsantrages ist die detaillierte Beschreibung der Änderungsanforderung sowie die Nennung eines gewünschten Abschlusstermins.
- Der Auftragnehmer stellt ein entsprechendes Änderungsangebot unter Nennung von Kosten, Auswirkungen auf das laufende Projekt sowie mögliches Lieferdatum.
- Übergabe des Angebots des Auftragnehmers an den Auftraggeber
- Freigabe des Angebots durch den Auftraggeber

#### **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wirkt in angemessenem Umfang bei der Leistungserbringung mit. Neben den im Angebot bereits aufgeführten Beistelleistungen des Auftraggebers gelten die nachfolgend aufgeführten Mitwirkungs- und Beistelleistungen. Diese werden vom Auftraggeber selbst oder von durch ihn zu beauftragenden Dritten erbracht. Für Leistungen der von ihm beauftragten Dritten trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung gegenüber dem Auftragnehmer.

- Die verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner seitens des Auftraggebers benennen.
- Sämtliche Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die fristgerechte Übermittlung von Korrekturwünschen.
- Sollten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt werden, die als vertraulich, kritisch oder hoch kritisch eingestuft sind, hat der Auftraggeber explizit darauf hinzuweisen und diese Daten entsprechend mit einem Vermerk zu versehen.
- Ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich treffen und dem Auftragnehmer mitteilen.

- Die Projektmitarbeiter, Gesprächspartner und Auskunftspersonen im erforderlichen Umfang und zeitgerecht zur Verfügung stellen. Hierbei stellt er sicher, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Mitarbeiter gemäß den projektspezifischen Anforderungen qualifiziert sind.
- Die erforderliche inhaltliche und terminliche Koordination zwischen dem Projekt auf der einen Seite und den betroffenen Fachabteilungen, Projekten und Beteiligungsgesellschaften auf der anderen Seite durchführen. Die Projektmitarbeiter des Auftraggebers weisen den Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig auf branchentypische oder unternehmensspezifische Besonderheiten hin.
- Bei Problemlösungen aktiv mitarbeiten.
- Erfüllt der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Leistung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig und hat dies Auswirkungen auf den vereinbarten Ablauf und/oder Zeitplan der Leistungen des Auftragnehmers, so verschieben sich die Termine für die Leistungen des Auftragnehmers entsprechend nach hinten; der Auftragnehmer kann eine entsprechende schriftliche Änderung des Ablaufplans und/oder Neufestsetzung des vereinbarten Abschlusstermins verlangen.
- Sofern dem Auftragnehmer durch die vom Auftraggeber nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungspflichten / Beistelleleistungen Mehraufwand entsteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Dieses Dokument beruht auf den bekannten Anforderungen und Informationen des Auftraggebers. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt, durch bis jetzt noch nicht bekannte Anforderungen zusätzliche Leistungen und Mehraufwände erforderlich werden, führt dies zu Vertragsergänzungen und ist im Rahmen eines Zusatzangebotes zu vergüten.
- Sämtliche Mitwirkungspflichten und Beistelleleistungen erbringt der Auftraggeber für den Auftragnehmer kostenfrei. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Beistellungen nicht die Rechte Dritter verletzen und ggf. die notwendigen Gestattungen der beteiligten Architekten vorliegen.
- Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Firmenname und das Firmenlogo vom Auftragnehmer als Referenz oder zu Marketingzwecken verwendet werden darf. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich (per Email) mit.

#### **Ablieferung von Arbeitsergebnissen und Datentransfer**

Digitale Arbeitsergebnisse werden in dem in der Bestellung vereinbarten Art und Weise in dem in der Bestellung vereinbarten Format an den Auftraggeber übermittelt. Ist in der Bestellung keine Art und Weise und kein Format für die Übermittlung der Arbeitsergebnisse vereinbart, erfolgen diese durch Bereitstellung auf einer Online-Plattform und Mitteilung des Links unter dem die Arbeitsergebnisse heruntergeladen werden können an den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird die Arbeitsergebnisse unverzüglich herunterladen und auf mögliche Übertragungsfehler hin untersuchen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet dauerhaft eine Verfügbarkeit der Arbeitsergebnisse unter dem mitgeteilten Link zu gewährleisten.

Jede Partei ist selbst für die Bereitstellung einer geeigneten informationstechnischen Infrastruktur zur Ablieferung bzw. der Entgegennahme der vertraglichen Leistungen verantwortlich.

#### **Abnahme**

Der AG hat die zur Ablieferung bereitgestellten Daten unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und diese spätestens innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen., ansonsten gilt die Leistung als mangelfrei erbracht.

#### **Nutzungsrechte**

Mit Ausnahme der in diese Abschnitt ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte werden durch diese Vereinbarung oder jedwede unter dieser Vereinbarung offenbarten Informationen keine Rechte bzw. Lizenzen gewährt.

Ein Arbeitsergebnis kann die digitale Darstellung eines oder mehrerer in der realen Welt vorkommender oder geplanter Objekte sein, dessen/deren Darstellung nicht durch urheber- oder eigentumsrechtliche Ansprüche Dritter geschützt ist/sind („Allgemeine Arbeitsergebnisse“). Als Allgemeines Arbeitsergebnis zählen dabei auch digitale Darstellungen, die ausschließlich aus anderen Allgemeinen Arbeitsergebnissen zusammengesetzt sind.

Arbeitsergebnisse in Form Digitale Darstellungen von in der realen Welt vorkommenden oder geplanten Objekten, deren Darstellung durch urheber- oder eigentumsrechtliche Ansprüche Dritter geschützt sind werden als „Spezielle Arbeitsergebnisse“ bezeichnet. Soweit es sich bei einem Arbeitsergebnisse um eine Kombination aus Allgemeinen Arbeitsergebnissen und Speziellen Arbeitsergebnissen handelt („Kombinierte Arbeitsergebnisse“), gelten die Regelungen für Spezielle Arbeitsergebnisse nur für die im Kombinierten Arbeitsergebnis enthaltenen Speziellen Arbeitsergebnisse.

Soweit in diesem Vertrag oder den im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Dokumente Arbeitsergebnisse ohne weitere Differenzierung genannt werden, handelt es sich im Zweifel um Allgemeine Arbeitsergebnisse.

Für „Allgemeine Arbeitsergebnisse“, soweit die Arbeitsergebnisse vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern selbst hergestellt wurden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte nach folgender Maßgabe ein:

- Der Auftraggeber erhält ein nicht-exklusives, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht an den entsprechenden Arbeitsergebnissen.
- Die Nutzungsrechte können durch Vereinbarung zwischen den Parteien und entsprechender Bestellung und Auftragsbestätigung zeitlich, räumlich und / oder inhaltlich beschränkt werden.
- Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu verändern, umzugestalten, anzupassen, weiterzuentwickeln oder sonst zu bearbeiten, wie ihm dies durch entsprechende schriftliche Festlegung in Bestellung und Auftragsbestätigung ausdrücklich eingeräumt wird.

Für „Spezielle Arbeitsergebnisse“, die vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern selbst erstellt wurden, und soweit der Auftragnehmer zur Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte nach folgender Maßgabe ein:

- Der Auftraggeber erhält ein exklusives, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, unterlizensierbares Nutzungsrecht an den Speziellen Arbeitsergebnissen.
- Die Nutzungsrechte können durch Vereinbarung zwischen den Parteien und entsprechender Bestellung und Auftragsbestätigung zeitlich, räumlich und / oder inhaltlich beschränkt werden.
- Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu verändern, umzugestalten, anzupassen, weiterzuentwickeln oder sonst zu bearbeiten, wie ihm dies durch entsprechende schriftliche Festlegung in Bestellung und Auftragsbestätigung ausdrücklich eingeräumt wird.

Dies gilt auch für Spezielle Arbeitsergebnisse, die Teil eines Kombinierten Arbeitsergebnisses sind.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Arbeitsergebnisse Open Source Software oder Open Source Komponenten enthalten können. Bei Bedarf kann der Auftraggeber eine Liste mit den verwendeten Open Source Komponenten, die dazugehörigen Lizenztexte und den vollständigen korrespondierenden Sourcecode der Open Source Komponenten zugänglich machen. Als „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung wird jede im Quellcode vorliegende Software verstanden, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (vgl. u. A. <http://opensource.org/licenses/index.html>).

Der Auftragnehmer darf in einem Arbeitsergebnis nur dann Copyleft-Software einsetzen, wenn er die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers eingeholt hat. „Copyleft-Software“ ist jede Open Source Software, deren Lizenz vorsieht, dass Bearbeitungen oder Änderungen der Software wieder als

Open Source Software lizenziert werden müssen (z.B. GPL, EPL, CPL und LGPL). Die Vergütung für die Übertragung dieser Nutzungsrechte ist mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Preis abgegolten.

### **Freiheit von Rechten Dritter**

Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen oder andere Daten frei sind von Rechten Dritter und diesbezüglich gegen ihn keine Abmahnung und / oder Berechtigungsanfrage vorliegt und gegen ihn kein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Arbeitsergebnisse frei sind von Rechten Dritter und diesbezüglich gegen ihn keine Abmahnung und/oder Berechtigungsanfrage vorliegt und gegen ihn kein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich unter Vorlage aller Dokumente informieren, wenn wegen einer Verletzung von Rechten Dritter durch übergebene Informationen, Unterlagen, Daten oder Arbeitsergebnisse Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Partei, gegen die wegen einer Verletzung eines Rechts Dritter Ansprüche geltend gemacht werden, ist berechtigt, über die weitere Vorgehensweise, insbesondere darüber, ob eine außergerichtliche Einigung angestrebt oder eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden soll, allein zu entscheiden. Vor dieser Entscheidung wird diese Partei die andere Partei anhören.

Die verletzende Partei wird entsprechend der Abstimmung der Parteien die Informationen, Unterlagen, Daten oder Arbeitsergebnisse unverzüglich so modifizieren, dass das Recht Dritter nicht mehr verletzt wird, oder sie durch das Recht Dritte nicht mehr verletzende Informationen, Unterlagen, Daten oder Arbeitsergebnisse gleichartiger Qualität und gleichartigen Leistungsvermögens ersetzen.

### **Einhaltung der DSGVO**

Wir sichern die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in vollem Umfang zu.

Im Rahmen unseres Produktionsprozesses nehmen wir Foto- oder Videoaufnahmen von öffentlichen Räumen auf. Dabei ist es technisch unvermeidbar, dass gelegentlich auch Personen, Kennzeichen oder andere personenbezogene Daten aufgenommen werden. Diese Daten werden ausschließlich auf unseren eigenen Servern in unseren Räumlichkeiten in Darmstadt in Deutschland zwischengespeichert. Im ersten Produktionsschritt werden in einem semi-automatisierten und qualitätsgesicherten Verfahren alle personenbezogenen Daten gelöscht oder unkenntlich gemacht, z.B. Autokennzeichen und Gesichter werden unkenntlich gemacht oder Personen komplett aus den Daten heraufgefiltert.

Ein Drittstaatentransfer findet nicht statt.

### **Panoramafreiheit und Urheberrecht**

Wir sichern die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gem. § 59 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), zu. Entsprechend beschränken wir die Datenaufnahme auf den in der gängigen Rechtsprechung definierten öffentlichen Raum, also Bereiche, die ohne Zugangsbeschränkung zu betreten sind. Solche Beschränkungen stellen u.a. Tore, Türen, Schranken dar. Einrichtungen die dem Kassieren von Eintrittsgeld / Überprüfen von Tickets dienen, ebenso. Nicht derart gekennzeichnete Wege in Privatbesitz, die sonst keine ersichtliche Zugangsbeschränkung aufweisen (Zutritt verboten), fallen damit unter die Regelung der Panoramafreiheit bzw. Straßenbildfreiheit. Aufnahmen, die von solchen Wegen aus genommen werden, sind hinsichtlich des Urheberrechts freigestellt.

Für Aufnahmen in Gebäuden oder privaten Bereichen, die wir im Auftrag eines Kunden vornehmen, wird der Auftraggeber eine Foto- oder Filmgenehmigung erteilen.

### **Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass eine der o.g. Regelungen unwirksam sein sollte, bleiben die anderen Regelungen wirksam.